

Nr. 1018

05.08.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
69/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt in Herzebrock-Clarholz, WEA 03 im Windpark Fahrenkamp: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1	5507
70/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt in Herzebrock-Clarholz, WEA 02 im Windpark Fahrenkamp: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E 1	5509
71/2026	Kreis Gütersloh	Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Fahrenkamp, WEA 1 und WEA 4 - Veröffentlichung der Entscheidung, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird	5511

69/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt in Herzebrock-Clarholz, WEA 03 im Windpark Fahrenkamp: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1

Antragstellerin: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Standort der Anlagen:
Adresse: Herzebrock-Clarholz, Fahrenkamp
Gemarkung: Clarholz
Flur: 7
Flurstück: 29

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 02.06.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Der verfügende Teil dieser Genehmigung lautet:

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Koordinaten UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- höhe [m]	Naben- höhe [m]	Rotor- durchmesser [m]	Nenn- leistung [kW]
X	Y							
444.104	5.754.611	Clarholz	7	29	249,5	162	175	6.000

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
 ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **06.08.2026 bis einschließlich 20.08.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem in dem o.g. Zeitraum auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-be-kanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).

- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-02480-26-44
Datum: 05.08.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

70/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt in Herzebrock-Clarholz, WEA 02 im Windpark Fahrenkamp: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1

Antragstellerin: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Standort der Anlagen:
Adresse: Herzebrock-Clarholz, Fahrenkamp
Gemarkung: Clarholz
Flur: 7
Flurstück: 22

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 02.06.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Der verfügende Teil dieser Genehmigung lautet:

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Koordinaten UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- höhe [m]	Naben- höhe [m]	Rotor- durchmesser [m]	Nenn- leistung [kW]
X	Y							
443.988	5.754.276	Clarholz	7	22	249,5	162	175	6.000

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
 ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **06.08.2026 bis einschließlich 20.08.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem in dem o.g. Zeitraum auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-be-kanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-02479-26-44

Datum: 05.08.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

71/2026 Kreis Gütersloh

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Herzebrock-Clarholz im Windpark Fahrenkamp, WEA 1 und WEA 4 – Veröffentlichung der Entscheidung, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird

Antragstellerin: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 04.05.2026 bis zum 05.06.2027 auf den Internetseiten des Kreises Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz einsehbar. Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Die darin vorgetragenen Fragen wurden schriftlich beantwortet. Sie werden im Genehmigungsverfahren bereits von Amts wegen geprüft.

Daher wurde entschieden, dass in diesem Genehmigungsverfahren kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen: 4.2-**04278-25**-44

Datum: 05.08.2026

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

Tel.: 05241/85- 1959